

Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach gemeinde@fallbach.at
www.fallbach.gv.at
02524/8466



VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Fallbach beschließt in seiner Sitzung vom 15.12.2020 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1. für Nutzhunde jährlich € 6,54
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 100,00 pro Hund
- 3. für alle **übrigen Hunde** jährlich
 - a) € 30,00 für den ersten Hund
 - b) € 45,00 für den zweiten Hund
 - c) € 60,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 16.12.2020 abgenommen: 31.12.2020

Josef Kerbl Bürgermeister



UID-NR.: 162 79 104 Raiffeisenbank Laa/Thaya IBAN: AT 46 3241 3000 0000 4853 BIC: RLNWATWWLAA